

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/88 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 1988****über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Argentinien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates ⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu den im Sektor Obst und Gemüse zu treffenden Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/88 ⁽⁵⁾, sieht besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1040/88 der Kommission ⁽⁶⁾ wurden insbesondere die einfuhrbaren Mengen Tafeläpfel mit Ursprung in Drittländern festgelegt. Eine Überschreitung dieser Mengen würde die Gefahr einer schweren Störung des betreffenden Marktes aufwerfen.

Die Mengen, für die bisher Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Argentinien beantragt sind, übertreffen auch unter Berücksichtigung der Mengen, die

wegen vollständiger oder teilweiser Nichtverwendung von Lizenzen freigeworden sind, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1040/88 festgelegten Mengen. Es sollte deshalb die Erteilung von Lizenzen bis zum 31. August 1988 ausgesetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen wurde lang genug bemessen, damit für den Transport der Tafeläpfel nach der Gemeinschaft reichlich Zeit zur Verfügung steht und die Marktbeteiligten die Einfuhrlizenzen vor Verladung der Erzeugnisse erhalten können. Andere Waren als die, für welche Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, sind nicht von der zu treffenden Aussetzungsmaßnahme auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Einfuhren von Tafeläpfeln der Unterpositionen 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Argentinien wird die Ausstellung von Einfuhrlizenzen, die nach dem 6. Mai 1988 beantragt wurden, bis zum 31. August 1988 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 23.